

**Der Europäische Sozialfonds Plus in Hessen
in der Förderperiode 2021 bis 2027**

HESSEN



Allgemeine und programmspezifische Projektauswahlkriterien

Stand 25.02.2022

Vorbehaltlich der Genehmigung und ggf. Änderung durch den
ESF-Begleitausschuss



Kofinanziert von der Europäischen Union

Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF+ Förderperiode 2021-2027 in Hessen in der Fassung vom 25. Februar 2022

Der

Begleitausschuss zur Durchführung des ESF+ Programm 2021 – 2027 Hessen hat in seiner Sitzung am **xx. xxxxx 2022** die nachstehenden Methoden und Kriterien für die Projektauswahl beschlossen.

I. Zuständige Stellen

Die Verwaltungsbehörde nimmt die ihr nach Art. 73 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 übertragenen Pflichten bezüglich der Auswahl von Vorhaben gemeinschaftlich wahr mit den nachstehend aufgeführten zuständigen Stellen,

- den programmverantwortlichen Ressorts und
- der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen als beauftragter zwischengeschalteter Stelle und Bewilligungsbehörde.

II. Rechtliche Auswahlkriterien

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung im Rahmen des ESF+ Programm 2021 – 2027 Hessen, selbst wenn die Auswahlkriterien erfüllt sind. Die Förderung über den Europäischen Sozialfonds Plus gehört zum Bereich der freiwilligen Förderung.

Die Förderung muss insbesondere im Einklang mit folgenden Regelungen stehen:



- Vertrag über die Europäische Union (EUV) und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV);
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 nebst zugehörigen Regelungen (Dachverordnung);
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 nebst zugehörigen Regelungen (ESF+ Verordnung);
- anwendbares Recht gemäß Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060;
- Nationale Förderfähigkeitsregeln gemäß Art. 63 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060;
- Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2021-2027 vom xx. xxxx 2022;
- Programm des Landes Hessen für den Europäischen Sozialfonds Plus in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ – CCI 2021DE05SFPR008 (vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission);
- Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds Plus in Hessen für die Förderperiode 2021 bis 2027;
- Förderrichtlinien, Fördergrundsätze oder Förderhinweise der einzelnen Ministerien, die im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde erlassen wurden.

III. Kriterien des Programms für den Europäischen Sozialfonds Plus in Hessen für die Förderperiode 2021 bis 2027

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Projektauswahlkriterien, die für alle Vorhaben im ESF+ Hessen 2021-2027 zur Anwendung kommen. Eine detaillierte Beschreibung der Methodik folgt auf den nachfolgenden Seiten.

Nr-	Kriterium	Art des Kriteriums
1	Einhaltung der Charta der Grundrechte	Ausschlusskriterium
2	Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen	Ausschlusskriterium
3	Einklang mit dem Programm und zugrundeliegenden relevanten Strategien	Ausschlusskriterium
4	Beitrag zum Erreichen der spezifischen Ziele	Ausschlusskriterium



Nr-	Kriterium	Art des Kriteriums
5	Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge	Ausschlusskriterium
6	Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen	Ausschlusskriterium
7	Strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung	Ausschlusskriterium
8	Strategischer Politikrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung	Ausschlusskriterium
9	Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternehmenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele	Ausschlusskriterium
10	Geltungsbereich ESF+ und Art der Intervention	Ausschlusskriterium
11	Vertragsverletzungsverfahren	Ausschlusskriterium
12	Fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers	Ausschlusskriterium
13	Aktive Förderung der Gleichstellung der Geschlechter	Gewichtungskriterium
14	Aktive Förderung der Antidiskriminierung	Gewichtungskriterium
15	Aktive Förderung der Nachhaltigen Entwicklung	Gewichtungskriterium

Allgemeine Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien geben an, welche Voraussetzungen ein Vorhaben für eine Förderung im ESF+ Hessen erfüllen muss. Eine Nichterfüllung führt zum Ausschluss.

1. Einhaltung der Charta der Grundrechte

Bei der Auswahl der Vorhaben muss nach Art. 73 (1) der Dachverordnung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Rechnung getragen werden. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung des Zuwendungsempfängers vorliegt (**wird auf der ESF Hessen Webseite zur Verfügung gestellt**). Die Überprüfung erfolgt bei der Antragsprüfung durch die WIBank und wird in der Entscheidungsvorlage durch Ankreuzen eines ja/nein-Feldes dokumentiert.

2. Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen

Bei der Auswahl der Vorhaben muss nach Art. 73 (1) der Dachverordnung die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sichergestellt sein. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung des Zuwendungsempfängers vorliegt (**wird auf der ESF Hessen Webseite zur Verfügung gestellt**). Die Überprüfung erfolgt bei der Antragsprüfung durch die WIBank und wird in der Entscheidungsvorlage durch Ankreuzen eines ja/nein-Feldes dokumentiert.



3. Einklang mit dem Programm und zugrundeliegenden relevanten Strategien

Die ausgewählten Vorhaben müssen nach Art. 73 (2) a der Dachverordnung in Einklang mit dem Programm und den diesem Programm zugrundeliegenden relevanten Strategien stehen. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn das Vorhaben in Einklang mit den programmspezifischen Fördergrundsätzen und –richtlinien, die sich aus dem Programm ESF+ Hessen ableiten, steht. Die Überprüfung erfolgt bei der Antragsprüfung durch die WIBank und wird in der Entscheidungsvorlage durch Ankreuzen eines ja/nein-Feldes dokumentiert. Die Einschätzung wird durch das Fachreferat überprüft.

4. Beitrag zum Erreichen der spezifischen Ziele

Die ausgewählten Vorhaben müssen nach Art. 73 (2) a der Dachverordnung einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der spezifischen Ziele des Programms leisten. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn das Vorhaben in Einklang mit den programmspezifischen Fördergrundsätzen und –richtlinien, die sich aus dem Programm ESF+ Hessen ableiten, steht. Die Überprüfung erfolgt bei der Antragsprüfung durch die WIBank und wird in der Entscheidungsvorlage durch Ankreuzen eines ja/nein-Feldes dokumentiert. Die Einschätzung wird durch das Fachreferat überprüft.

5. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Bei der Auswahl der Vorhaben ist nach Art. 73 (2) b der Dachverordnung sicherzustellen, dass diese mit den Strategien und Planungsdokumenten zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen in Einklang stehen. Für die grundlegende Voraussetzung „Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge“ ist dies Prüfungsgegenstand während des gesamten Förderprozesses. Es erfolgt keine vorhabenspezifische Überprüfung bei der Projektauswahl.

6. Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen

Bei der Auswahl der Vorhaben ist nach Art. 73 (2) b der Dachverordnung sicherzustellen, dass diese mit den Strategien und Planungsdokumenten zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen in Einklang stehen. Für die grundlegende Voraussetzung



„Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen“ ist dies Prüfungsgegenstand während des gesamten Förderprozesses. Es erfolgt keine vorhabenspezifische Überprüfung bei der Projektauswahl.

7. Strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung

Bei der Auswahl der Vorhaben ist nach Art. 73 (2) b der Dachverordnung sicherzustellen, dass diese mit den Strategien und Planungsdokumenten zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen in Einklang stehen. Für die grundlegende Voraussetzung „Strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Stufen“ ist das Kriterium erfüllt, wenn das Vorhaben in Einklang mit den programmspezifischen Fördergrundsätzen und –richtlinien, die sich aus dem Programm ESF+ Hessen ableiten, steht. Die Überprüfung erfolgt bei der Antragsprüfung durch die WIBank und wird in der Entscheidungsvorlage durch Ankreuzen eines ja/nein-Feldes dokumentiert. Die Einschätzung wird durch das Fachreferat überprüft.

8. Strategischer Politikrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung

Bei der Auswahl der Vorhaben ist nach Art. 73 (2) b der Dachverordnung sicherzustellen, dass diese mit den Strategien und Planungsdokumenten zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen in Einklang stehen. Für die grundlegende Voraussetzung „Strategischer Politikrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung“ ist das Kriterium erfüllt, wenn das Vorhaben in Einklang mit den programmspezifischen Fördergrundsätzen und –richtlinien, die sich aus dem Programm ESF+ Hessen ableiten, steht. Die Überprüfung erfolgt bei der Antragsprüfung durch die WIBank und wird in der Entscheidungsvorlage durch Ankreuzen eines ja/nein-Feldes dokumentiert. Die Einschätzung wird durch das Fachreferat überprüft.

9. Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele

Die ausgewählten Vorhaben müssen nach Art. 73 (2) c der Dachverordnung ein optimales Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele herstellen. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn die beantragten Ausgaben im Ausgaben- und Finanzierungsplan angemessen bezüglich der



angestrebten Projektinhalte und -Ziele erscheinen. Die Überprüfung erfolgt bei der Antragsprüfung durch die WIBank und wird in der Entscheidungsvorlage durch Ankreuzen eines ja/nein-Feldes dokumentiert. Die Einschätzung wird durch das Fachreferat überprüft. Nachbesserungen durch den Antragsteller sind möglich.

10. Geltungsbereich ESF+ und Art der Intervention

Bei der Auswahl der Vorhaben ist nach Art. 73 (2) g der Dachverordnung sicherzustellen, dass die ausgewählten Vorhaben in den Geltungsbereich des betroffenen Fonds fallen und einer Art der Intervention zugeordnet werden. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn das Vorhaben in Einklang mit den programmspezifischen Fördergrundsätzen und –richtlinien, die sich aus dem Programm ESF+ Hessen ableiten, steht. Die Überprüfung erfolgt bei der Antragsprüfung durch die WIBank und wird in der Entscheidungsvorlage durch Ankreuzen eines ja/nein-Feldes dokumentiert. Die Einschätzung wird durch das Fachreferat überprüft.

11. Vertragsverletzungsverfahren

Die ausgewählten Vorhaben dürfen nach Art. 73 (2) i der Dachverordnung nicht unmittelbar von einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV betroffen sein, die ein Risiko für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Leistung der Vorhaben begründet. Diese Anforderung ist Prüfungsgegenstand während des gesamten Förderprozesses. Es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung aller laufenden Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland und Bewertung der Relevanz für den ESF+ Hessen. Es erfolgt keine vorhabenspezifische Überprüfung bei der Projektauswahl.



12. Fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers

Es können nur Vorhaben ausgewählt werden, für die die fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers nachgewiesen wurde. Die Überprüfung erfolgt bei der Antragsprüfung durch die WIBank anhand des Trägerstrukturfragebogens (**wird auf der ESF Hessen Webseite zur Verfügung gestellt**) und wird in der Entscheidungsvorlage dokumentiert.

Allgemeine Gewichtungskriterien auf Programmebene

Gewichtungskriterien dienen dazu, Anträge, die die Ausschlusskriterien erfüllen, in eine Rangfolge zu bringen, für den Fall, dass mehr Anträge eingehen, als finanziert werden können.

13. Aktive Förderung der Gleichstellung der Geschlechter

Die geförderten Projekte und Vorhaben müssen darauf ausgerichtet sein, einen tatsächlichen Beitrag zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen zu leisten. Insgesamt sind sowohl Vorhaben förderfähig, die die Gleichstellung der Geschlechter als Querschnittsziel verfolgen als auch solche, die aufgrund der besonderen Benachteiligung eines Geschlechts eine kompensatorische Maßnahme umsetzen wollen.

14. Aktive Förderung der Antidiskriminierung

Dies umfasst Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Darüber hinaus sollen durch die ESF+ Programme in Hessen gezielt Personen gefördert werden, die auf dem Arbeitsmarkt von Diskriminierung besonders betroffen sind.

15. Aktive Förderung der Nachhaltigen Entwicklung

Die im Rahmen der „Green Deal“-Initiative formulierten Umweltziele, die Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent der Welt machen sollen, finden genauso



wie die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, in der die Wichtigkeit ihrer drei Dimensionen – wirtschaftlich, sozial und ökologisch – betont wird, Eingang in die ESF+ Förderung in Hessen. So sollen in geeigneten Projekten Anknüpfungspunkte für Klima- und Umweltschutz definiert werden.

Gemäß der ESF+ Rahmenrichtlinie Hessen 2021-2027 werden Projekte und Vorhaben, die einen besonderen bzw. aktiven Beitrag zu den Kriterien 13-15 in ihrem fachlichen Kontext der Ausbildung, Weiterbildung und Beschäftigung leisten, bevorzugt gefördert.

Die Beurteilung der aktiven Förderung der Kriterien 13-15 ergibt sich aus den eingereichten Anträgen und wird in der Entscheidungsvorlage durch die WIBank dokumentiert. Die Überprüfung erfolgt durch das Fachreferat.

Die Kriterien 13-15 können auch programmspezifisch explizit als Gewichtungskriterium definiert werden. In diesem Fall führt die Berücksichtigung eines der Kriterien zu einer höheren Punktzahl in der Bewertung des Vorhabens.

IV. Förderprogrammspezifische Auswahlkriterien

Für die einzelnen Förderprogramme im ESF+ Hessen werden zusätzlich zu den allgemeinen Kriterien nachfolgende Auswahlkriterien definiert. (wird noch ergänzt)